

partei, sondern auf Begehren des Instruktionsrichters; es sei in das Ermessen des instruierenden Gerichtspräsidenten gestellt, ob er die Personalhaftung des die Klage einreichenden Advokaten für genügend erachte oder ob er für besser finde, sofortige Erlegung des mutmaßlichen Betrages der erstinstanzlichen Gerichtskosten zu begehren. Nach der Praxis des Zivilgerichtes I. Abteilung des Kantons Baselstadt haben sämtliche in Basel domizilierten Kläger, welche sich keines Advokaten bedienen, Barkaution für die mutmaßlichen erstinstanzlichen Gerichtskosten zu leisten; das gleiche gelte für Anfänger im Advokatenberufe, deren Verhältnisse und Verwaltungsweise noch unbekannt seien, ferner für Anwälte, deren Solvabilität dem Präsidenten nicht über alle Zweifel erhaben erscheine oder die zu skandalösem Verhalten leicht geneigt seien. Der Anwalt des Rekurrenten sei nun dem Rekursbeklagten absolut nicht bekannt. Zwingende Vorschriften darüber ob die Kautionsleistung in Bar oder durch Personalhaftung zu leisten sei, lassen sich nicht aufstellen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach dem vom Rekurrenten angerufenen Art. 11 der internationalen Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht darf Angehörigen der Vertragsstaaten — wozu das deutsche Reich gehört — die in einem andern dieser Staaten als Kläger auftreten wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande haben, eine Sicherheitsleistung oder eine Hinterlegung nicht auferlegt werden. Damit ist also die sog. Ausländerkaution, die speziell dafür verlangt wird, daß der Kläger im Auslande wohnt, und darauf beruht, daß ihm gegenüber die Vollstreckung allfälliger Kostenbestimmungen mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist, als gegenüber einem im Inlande wohnenden Kläger, für die Angehörigen der Vertragsstaaten abgeschafft. Weiter wollte die internationale Übereinkunft nicht gehen; insbesondere konnte sie an den Bestimmungen der kantonalen Prozessordnungen, wonach jedem Kläger ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes die Sicherstellung der mutmaßlichen Gerichtskosten auferlegt werden kann, nichts ändern. § 44 Abs. 1 der Basler E.-P.-O., auf den sich die angefochtene Verfügung stützt, ist daher nicht aufgehoben, auch nicht gegenüber Ausländern. Nach den vom Gerichtspräsidenten

abgegebenen Erklärungen, an deren Richtigkeit nicht zu zweifeln ist, wird diese Bestimmung durchgeführt ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Ausländer oder Inländer handelt. In welcher Weise die Kautionsleistung zu leisten ist — ob durch Barkautionsleistung, oder durch Personalhaftung des den Kläger vertretenden Anwaltes — ist gleichgültig für die Frage, ob die Kautionsleistung überhaupt ohne Rücksicht auf die Ausländerqualität verlangt werde; es muß naturgemäß dem Gerichtspräsidenten überlassen werden, ob er sich mit einer Personalkautionsleistung des Anwaltes begnügen oder ob er eine Barkautionsleistung verlangen will. Handelt es sich sonach nicht um eine Ausländerkaution, so ist die Berufung auf Art. 11 der internationalen Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht hinfällig und muß daher der Rekurs abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

90. Urteil vom 20. und 26. Dezember 1900 in Sachen Hof gegen Turuvani.

Das Bundesgericht kann die Verfassungsmässigkeit der oben citierten Übereinkunft nicht überprüfen. Art. 113, Abs. 3 B.-V. und Art. 175, Abs. 3, Org.-Ges. — Bedeutung und Tragweite des Art. 11 der Übereinkunft betr. Prozesskaution.

A. Der heutige Rekursbeklagte P. Turuvani, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Olten, Kanton Solothurn, leitete gegen Eduard Hof in Narau vor Bezirksgericht Narau Zivilklage ein. Dieser Klage gegenüber stellte der Beklagte und heutige Rekurrent Hof die Einrede, der Kläger habe ihm gemäß § 390, Ziff. 1 der aarg. E.-P.-O. — wonach der außerhalb des Kantons Aargau wohnende Kläger Prozesskaution zu leisten hat — für die Kosten Sicherheit zu leisten. Der Kläger und Rekursbeklagte widersetzte sich dieser fristlichen Einrede, und durch Urteil vom 30. Juni 1900 hat das Bezirksgericht Narau dieselbe abgewiesen und den Beklagten und Rekurrenten schuldig erklärt, sich auf die Klage

einzulassen. Dieses Urteil stützt sich im wesentlichen darauf, daß der Kläger und Rekursbeklagte befugt sei, Art. 11 der internationalen Übereinkunft über Zivilprozeßrecht anzurufen und daß er hienach von der Leistung einer Ausländer-Prozeßkaution befreit sei.

B. Der Beklagte stellt nunmehr im vorliegenden staatsrechtlichen Rekurse, den er rechtzeitig und in richtiger Form eingelegt hat, den Antrag, das Urteil des Bezirksgerichts Aarau vom 30. Juni 1900 sei aufzuheben und der Rekursbeklagte pflichtig zu erklären, die verlangte Kostenversicherung zu leisten. Die Begründung des Rekurses geht dahin: Art. 11 der internationalen Zivilprozeß-Konvention könne nur auf solche Ausländer Anwendung finden, die nicht in der Schweiz ihren Wohnsitz haben; die in der Schweiz wohnhaften seien vollständig der kantonalen Gesetzgebung unterworfen. Der Bundesrat habe gemäß Art. 64 B.-V. nicht die Befugnis gehabt, einen so tiefen Eingriff in die Rechtsprechung der Kantone vorzunehmen, wie das nach dem angefochtenen Urteile geschehe. Auch werde dadurch ein nach Art. 4 B.-V. unzulässiges Vorrecht der Fremden geschaffen.

C. Der Rekursbeklagte trägt auf Abweisung des Rekurses an, indem er daran festhält, daß Art. 11 internat. Zivilprozeß-Konvention auch auf in der Schweiz wohnhafte Ausländer, die einem der Vertragsstaaten angehören, Anwendung finde.

D. Das Bezirksgericht Aarau hat auf Einreichung von Gegenbemerkungen verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die von Amtes wegen zu prüfende Frage der Zulässigkeit des Rekurses ist zu bejahen. Allerdings richtet sich der Rekurs gegen ein erstinstanzliches Urteil, und soweit Verletzung der Rechtsgleichheit behauptet wird, müßte dem Rekurse an das Bundesgericht vorgängig der kantonale Instanzenzug erschöpft sein. Allein die Behauptung der Verletzung der Rechtsgleichheit wird im vorliegenden Rekurse nur mehr nebensächlich aufgestellt; Hauptbeschwerdepunkt ist Verletzung der internationalen Übereinkunft über Zivilprozeßrecht, sodann Verfassungswidrigkeit dieser Übereinkunft selbst. Unter diesen Umständen aber erscheint der Rekurs schon heute als zulässig.

2. Dagegen ist das Bundesgericht nicht befugt, die Verfassungsmäßigkeit der erwähnten Übereinkunft zu prüfen. Diese Überein-

kunft stellt sich dar als ein Staatsvertrag, da sie die Genehmigung der Bundesversammlung erhalten hat, und nun ist das Bundesgericht, wie an die Bundesgesetze und die allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse, so auch an die von der Bundesversammlung genehmigten Staatsverträge gebunden, es darf also deren Verfassungsmäßigkeit nicht nachprüfen (Art. 113, Abs. 3 B.-V., Art. 175, Abs. 3 Organis.-Ges.).

3. Demnach ist einzig zu untersuchen, ob die vom Bezirksgericht Aarau dem Art. 11 der internationalen Übereinkunft über Zivilprozeßrecht gegebene Auslegung richtig oder unrichtig sei; wenn die Auslegung nach dem Wortlaut und dem Sinn und der Tendenz der gedachten Übereinkunft richtig ist, so kann nichts darauf ankommen, ob dadurch eine Bevorzugung der Ausländer vor den Inländern thatsächlich stattfindet. Jener Artikel lautet: „Treten „Angehörige eines der Vertragsstaaten in einem andern dieser „Staaten als Kläger oder Intervenienten vor Gericht auf, so „darf, sofern sie in irgend einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben, ihnen wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer, oder „deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande „haben, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher „Benennung es auch sei, nicht auferlegt werden.“ Danach ist die sog. Ausländerkaution, die wegen der Qualität des Klägers als Ausländer oder wegen der Thatsache, daß er nicht im Inlande seinen Wohnsitz hat, verlangt wird, im Verhältnisse der Vertragsstaaten unter einander abgeschafft. Nun ist unbestritten, daß der Rekursbeklagte Angehöriger eines der Vertragsstaaten (Italiens) ist und daß die Kaution deshalb von ihm verlangt wird, weil er nicht im Kanton Aargau — dem Gebiete der Prozeßführung — wohnhaft ist. Der Rekurrent sucht aber die Anwendbarkeit des Art. 11 cit. Übereinkunft damit abzuweisen, daß er argumentiert: die Übereinkunft könne sich nicht erstrecken auf Kläger, die nicht im Kantone der Prozeßführung, aber in der Schweiz wohnen; er stellt sich m. a. W. auf den Standpunkt, der Übereinkunft komme nur internationale, nicht interkantonal Wirkung zu. Nun mag zugegeben werden, daß der Wortlaut der Übereinkunft allein einer derartigen Auslegung nicht gerade widerspricht, obschon er ganz allgemein von den Angehörigen eines der Vertragsstaaten spricht, die in einem andern derselben als Kläger oder Inter-

venienten auftreten; denn es fragt sich eben, was unter einem andern der Vertragsstaaten, in dem der Kläger seinen Wohnsitz hat, zu verstehen ist: ob darunter auch der Staat der Prozeßführung inbegriffen ist, und speziell ob, wenn es sich um einen Bundesstaat wie die Schweiz handelt, wo die Kantone im Prozeßrechte souverän sind, unter dem Inlande nur der Kanton der Prozeßführung, oder aber die ganze Schweiz zu verstehen sei. Allein schon die Äußerungen der Kommission (vgl. Actes de la Conférence de la Haye du 25 juin au 13 juillet 1894, p. 90, 105 ss.), dann aber ganz besonders die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über Genehmigung der Übereinkunft erweisen auf das unzweideutigste, daß die Tendenz der Übereinkunft und damit auch ihr Sinn und Geist dahingeht, die sog. Ausländerkaution im gesamten Vertragsgebiete abzuschaffen; damit wird aber für die Schweiz auch die Abschaffung der auf dem sog. Domizilprinzip beruhenden Kautionspflicht für die Angehörigen anderer Vertragsstaaten statuiert, und zwar ganz allgemein, also auch in interkantonalen Beziehungen. Es darf denn auch wohl darauf hingewiesen werden, daß die Abschaffung der Ausländerkaution gegenüber nicht in der Schweiz wohnenden Klägern und deren gleichzeitige Beibehaltung gegenüber in der Schweiz, aber nicht im Kanton der Prozeßführung wohnenden, eine Ungereimtheit wäre, obschon andererseits die Bevorzugung der Ausländer gegenüber den Schweizerbürgern in diesen interkantonalen Beziehungen noch mehr hervortritt, als in den internationalen. Allein jene Bevorzugung war eine bewußte und gewollte, wie die bundesrätliche Botschaft zur Übereinkunft deutlich erkennen läßt. Der dadurch hervorgerufene Zustand der Ungleichheit der Behandlung der Ausländer und der Schweizerbürger, bezw. der Besserstellung jener, kann nur durch Abschaffung der Kautionspflicht der nicht im Kanton der Prozeßführung domizilierten Kläger beseitigt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

91. Entscheid vom 6. Oktober 1900
in Sachen Rührig.

Vorzeitiger Verkauf von gepfändeten Gegenständen im Sinne des Art. 124, Abs. 2, Betr.-Ges. Verhältnis zur Verwertung, Art. 199 eod.

I. Josef Rührig, Kaufmann, z. B. in Biel, ließ am 24. Februar 1900 für eine Forderung von rund 2200 Fr. ein Pferd im Schätzungswerte von 700 Fr. nebst verschiedenen andern Gegenständen seines Schuldners Luigi Bernasconi, Bauunternehmer in Solothurn, pfänden.

Dieses Pferd wurde am 21. April vom Betreibungsamte Solothurn aus freier Hand verkauft, mit der Begründung, es erfordere einen kostspieligen Unterhalt (Art. 124 Abs. 2, und 130 Ziff. 4, B.-G.). Am 15. Juni 1900 stellte der Gläubiger das Begehren auf Verwertung der gepfändeten Gegenstände, worauf das Betreibungsamt die Steigerung auf den 5. Juli 1900 an-